

Textteil

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Wohnanlage Salomonsborn, Genehmigungs-Nr. 210-4621.20-672-010 in der Fassung vom 08. 09. 1993

Die Änderungen an o.g. Bebauungsplan beziehen sich auf den
1. Bauabschnitt.

Der betroffene Bereich wird durch die Planstraßen K, E, F und die Grundstücke 28/2 und 286 (Weg) begrenzt.

1. In der Baufläche westlich der Planstraße "I" wird die Bauweise von Doppelhäusern auf Einzelhäuser abgeändert.
2. Die Baufläche, zwischen Planstraße "I" und "J" und dem Grundstück 28/2 gelegen, erfährt nachstehende Änderungen:
 - 2.1. Die Geschossigkeit wird von einem auf zwei Vollgeschosse analog der genehmigten ersten Planfassung zurückgeführt, die GFZ auf 0,8 abgeändert.
 - 2.2. Die Bauweise wird gegenüber der zweiten Planfassung von Hausgruppen in Einzel- und Doppelhäuser abgeändert.
3. Die Baufläche, umgrenzt von Planstraße "J", "I" und der südlich der Planstraße "F" gelegenen Baufläche, wird wie folgt korrigiert:
 - 3.1. Die Geschossigkeit wird von einem auf zwei Vollgeschosse analog der genehmigten ersten Planfassung zurückgeführt, die GFZ auf 0,8 angehoben.
 - 3.2. Die Bauweise wird gegenüber der zweiten Planfassung von Hausgruppen in Einzelhäuser abgeändert.
4. Das Baufeld südlich der Planstraße "F" wird wie folgt überplant:
 - 4.1. Die Bauweise wird gegenüber der ersten Planfassung von Doppelhäusern in Einzelhäuser abgeändert.
 - 4.2. Die überbaubare Fläche wird durch Abänderung des Verlaufes der Baugrenzen korrigiert.
GFZ und Abstandsflächenforderungen bleiben hiervon unberührt.

